



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/2/133-2011

BETREFF

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden;

2. Entwurf eines Pflegefondsgesetzes;

Stellungnahme

Bezug: BMF-111102/0025-II/3/2011

DATUM

27.05.2011

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu Art 1 (Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008):

Zu § 9:

1. Der im Abs 7a geplante Abzug von den Ertragsanteilen der Länder in der in dieser Bestimmung festgelegten Höhe hat die Übernahme der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz auch hinsichtlich des Landespflegegeldes durch den Bund zum Hintergrund. Zur Frage der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Länder hat die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrem Beschluss vom 16. März 2010 folgende Festlegung getroffen:

"Hierbei erfolgt eine Kostenerstattung durch die Länder und Gemeinden in Höhe des Jahresaufwandes 2010 (ca 361 Mio Euro). Diese Regelung gilt jedenfalls bis zum Inkrafttreten des neuen FAG (betragsmäßig eingefroren auf 2010). Über die Weiterführung wird im Rahmen der Strukturreform beraten."

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Zur Frage der finanziellen Auswirkungen der im Bundespflegegeldgesetz geplanten Vorhaben führen die diesbezüglichen Erläuterungen aus, dass "die mit den Ländern vereinbarten Kostenbeiträge für die Übernahme des Landespflegegeldes durch den Bund mit einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2008 in Form einer Kürzung der Ertragsanteile der Länder geregelt wird".

Bei den am Rande der Landesfinanzreferentenkonferenz am 16.3.2011 stattgefundenen politischen Gesprächen wurde akkordiert, dass die Länder eine Kürzung ihrer Ertragsanteile in der Höhe ihres gesamten bisherigen Aufwands für das Landespflegegeld auf der Basis des Jahres 2010 hinnehmen, dass darüber hinaus aber keine weiteren Kürzungen ihrer Ertragsanteile für den Wegfall von Verwaltungstätigkeiten vorgenommen werden. Entgegen dieser Vereinbarung ist vorgesehen, die Ertragsanteile der Länder nicht nur um ihre bisherigen Aufwände für das Landespflegegeld zu kürzen. Die im Abs 7a geplanten Kürzungsbeträge enthalten auch einen Zuschlag von 2,83 % als pauschale Abgeltung für den bisher bei den Ländern angefallenen Verwaltungsaufwand.

Diese über die ursprüngliche Vereinbarung hinausgehende Kürzung der Ertragsanteile der Länder wird entschieden abgelehnt.

2. Abgesehen davon ist der Vorwegabzug von 19,063 Millionen Euro zu Lasten des Landes Salzburg auch rechnerisch nicht nachvollziehbar: Dem Bund wurde der Betrag von 18.535.086,50 Euro als vorläufiger Betrag an Landespflegegeldern für das Jahr 2010 gemeldet; die Vollzugskosten wurden von der mit der Vollziehung des Landespflegegeldgesetzes zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Salzburger Landesregierung an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit 473.732,42 Euro bekannt gegeben. In Summe ergibt das daher den Betrag von 19.008.818,92 Millionen. Auch wenn man umgekehrt zum für das Jahr 2010 gemeldeten Aufwand für das Landespflegegeld von 18.535.086,50 Euro die vom Bundesministerium für Finanzen pauschal angenommenen 2,83 % (bzw 524.543 Euro) addiert, erhält man nicht die Summe von 19,063 Millionen Euro, sondern lediglich einen Betrag von 19.059.629,40 Euro!

Zu § 8:

Die im Abs 5 geplante drastische Kürzung des Vorwegabzuges für die Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2014 (von 333,4 Millionen Euro noch im Jahr 2013 auf nur noch 125,5 Millionen Euro im Jahr 2014) ist dann problematisch, wenn es für das Jahr 2014 keinerlei Zusagerahmen im Umweltförderungsgesetz mehr gibt, weil dann die notwendigen Investitionen insbesondere in die Instandhaltung der vorhandenen Anlagen wie auch in die erforderliche Erweiterung von Anlagen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich nicht mehr finanziert werden können. Nach der Meinung von Experten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wäre im Jahr 2014 ein Zusagerahmen von 95 Millionen Euro erforderlich.

Zu § 24:

Grundsätzlich wird das Zustandekommen eines neuen Stabilitätspaktes mit realistischen Stabilitätsbeiträgen aller Gebietskörperschaften im Interesse der dringend notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und zur Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sehr begrüßt.

Dessen ungeachtet wird die im Abs 9 vorgesehene Regelung als dem § 4 F-VG 1948 widersprechend abgelehnt: Die Verteilung der Abgabenerträge hat ausschließlich in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden. Die geplante Kürzung der Ertragsanteile einer Gebietskörperschaft, die eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einen Stabilitätspakt - gemeint ist damit der Österreichische Stabilitätspakt 2011 - nicht bis zum 31. Dezember 2011 ratifiziert hat, findet im § 4 F-VG 1948 keine Deckung!

2. Zum Pflegefondsgesetz:**2.1. Allgemeines:**

Die beamteten Sozialreferenten der Länder haben sich in ihrer Sitzung am 3. Mai 2011 mit dem Entwurf eines Pflegefondsgesetzes befasst und dabei folgende gemeinsame Positionen formuliert:

"1. Position zu den Abrechnungsdaten im Hinblick auf die Bundeszuschüsse gemäß § 7 PFG:

- a) Es besteht Einigkeit, dass nur sozialhilfefinanzierte Pflegesachleistungen als abrechnungsrelevant anzusehen sind. Unter Sozialhilfe werden in diesem Zusammenhang jene Leistungen verstanden, die aufgrund einer altersbedingten Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit beruhen. Nicht erfasst sind Leistungen im Rahmen der Behindertenhilfe und der Grundversorgung.
- b) Als Leistungseinheiten können im Rahmen der Abrechnung von den Ländern folgende Größen zur Verfügung gestellt werden, wobei diese Daten jeweils die erbrachten Leistungen des gesamten Jahres darstellen sollen:
 - Mobile Dienste: Leistungsstunden
 - Teilstationäre Dienste: Besuchstage (wobei bei einem halben Tag nur 0,5 Besuchstage angesetzt werden)
 - Stationäre Dienste (sowohl Langzeitpflege als auch Kurzzeitpflege): Verrechnungstag (dh Anzahl der mit der Sozialhilfepflicht abgerechneten Tage)
 - Case- und Caremanagement: Leistungsstunden
 - Alternative Wohnformen: Plätze.

- c) Neben den Leistungseinheiten können im Rahmen der Abrechnung von den Ländern auch die Nettoaufwendungen (dh die Gesamtkosten abzüglich Kostenbeiträge, Regresse und sonstige Einnahmen) der Länder, Gemeindeverbände bzw. Gemeinden, die unter dem Titel Sozialhilfe erbracht werden, dargestellt werden.
- d) Der Bezug von Pflegegeld (bzw. die erfolgte Beantragung eines solchen) soll kein zwingendes Kriterium bei den Leistungsbezieher/innen sein.
- e) Festgehalten wird, dass freiwillig/ehrenamtlich erbrachte Leistungen jedenfalls nicht mitberücksichtigt werden (weder als Messgröße noch durch Berücksichtigung von Zahlungen, die zB zur Finanzierung von Aufwandsersätzen anfallen). Zudem müsste generell festgehalten werden, dass ASVG-finanzierte Leistungen bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.
- f) Die derzeit in § 7 Abs 2 und 3 PFG vorgenommene Unterscheidung von Leistungssicherung und Aus- oder Aufbau ist nicht nachvollziehbar und erschwert die Darstellung in einem erheblichen Ausmaß. Es wird daher eine Zusammenfassung dieser Maßnahmen in einem Absatz als notwendig angesehen. Zudem wird das Kriterium 'zusätzlicher' Einheiten nicht befürwortet."

Ausgehend von diesen Positionen wird folgende Neuformulierung des § 7 Abs 2 und 3 PFG vorgeschlagen:

"(2) Das betreffende Land hat die widmungsgemäße Verwendung dieses Zuschusses für die Sicherung und den Aus- oder Aufbau von Dienstleistungen im abgelaufenen Jahr mittels Erklärung wie folgt zu belegen:

1. Leistungsstunden im Rahmen der mobilen Dienste;
2. Verrechnungstage bei stationären Leistungen im Rahmen der Kurz- und Langzeitpflege;
3. Verrechnungstage bei teilstationären Leistungen, wobei Halbtage mit 50 vH berücksichtigt werden;
4. Leistungsstunden im Rahmen des Case- und Caremanagements;
5. Plätze bei alternativen Wohnformen.

(3) Bei der Erklärung im Sinn des Abs 2 sind

1. nur die mit dem Sozialhilfeträger abgerechneten Einheiten,
2. die eingesetzten Nettoaufwendungen der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden auf der Ebene der einzelnen Leistungen sowie
3. qualitative Verbesserungen im Sinn des § 3 Abs 2 Z 2 darzustellen."

In den Erläuternden Bemerkungen sollte jedenfalls festgehalten werden, dass unter Nettoaufwendungen die Gesamtkosten der Sozialhilfe in der jeweiligen Leistungskategorie

abzüglich Kostenbeiträge, Kostenersätze und sonstige Einnahmen zu verstehen sind. Die Investitionskosten zählen jedenfalls auch zu diesen Kosten.

2.2. Position zur Pflegedienstleistungsstatistik gemäß § 5 PFG:

- a) Die bislang geführten Diskussionen zur Pflegedienstleistungsstatistik haben gezeigt, dass noch ein intensiverer Austausch erforderlich ist. Daher wird es als notwendig angesehen, dass keine Regelungen zu Inhalt und Umfang dieser Statistik getroffen werden, aber in der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs 4 PFG ausdrücklich vorgesehen wird, dass vor der Erlassung der Verordnung das Einvernehmen mit den für die Vollziehung zuständigen Vertretern der Länder hergestellt werden muss.
- b) Die Länder sind bereit sich zu verpflichten, unter Einbeziehung des BMASK und der Statistik Austria bis Ende 2011 Eckdaten für die Pflegedienstleistungsstatistik auf der Basis des Pflegevorsorgeberichts zu erarbeiten und die erforderlichen Veränderungen für eine stärkere Vergleichbarkeit der Leistungen in den Ländern vorzubereiten.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung von vergleichbaren Leistungsdaten mitunter die Reorganisation von Länderverwaltungen erforderlich macht, da die derzeitigen Darstellungen (einschließlich der Planungen) im Sinne der Art. 15a-B-VG-Vereinbarung länderautonom vorgenommen werden. Eine derartige Reorganisation setzt eine Bundesfinanzierung – außerhalb des Pflegefonds – voraus.
- d) Angesichts der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten (insbesondere Pflichtenheft für Eckdaten der Pflegedienstleistungsstatistik und anschließende Anpassung der Länderstrukturen) ist eine gesetzliche Verankerung des 1. Juli 2012 problematisch.
- e) Die Pflegedienstleistungsstatistik hat sich auf abrechnungsrelevante und den IST-Stand darstellende Fakten zu beschränken. Die Wahrnehmung von Planung und Steuerung durch den Bund wird abgelehnt (siehe Pkt 4d). Alle diesbezüglichen Textpassagen sind im Pflegefondsgesetz zu streichen.
- f) Festgehalten wird, dass Ansprechpartner für die Statistik Austria ausschließlich die Länder und nicht einzelne Trägerorganisationen sein können.

2.3. Leistungsdefinitionen im § 3:

Die im § 3 PFG vorgesehenen Definitionen beschreiben die Leistungen der Länder nicht in jeder Hinsicht vollständig bzw für alle Länder repräsentativ. Es wurden daher unter Berücksichtigung des unter Salzburger Vorsitz erarbeiteten Papiers sowie eines ergänzenden Vorschlages aus Niederösterreich folgende Definitionen erarbeitet [Anmerkung: aus Gründen einer einfacheren Lesbarkeit wurde von der im original enthaltenen kursiven Schreibweise Abstand genommen]:

a) Mobile Dienste (§ 3 Abs 4 PFG):

"(4) Mobile Dienste im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Angebote

1. sozialer Betreuung oder
2. Pflege oder
3. der Unterstützung bei der Haushaltsführung für betreuungs- bzw. pflegebedürftige Menschen zu Hause."

Bei der Darstellung der mobilen Dienste in der Pflegedienstleistungsstatistik soll auch die medizinische Hauskrankenpflege erfasst werden, zumal diese zu einem nicht unwesentlichen Teil von Ländern und Gemeinden mitfinanziert wird. Bei den Abrechnungsdaten sollen ASVG-finanzierte Leistungsteile ohnehin in Abzug gebracht werden.

Ausgehend vom Zweck der Pflegedienstleistungsstatistik (Darstellung von abrechnungsrelevanten Daten sowie den IST-Stand darstellenden Fakten) ist eine Erfassung von Wegzeiten und Fahrtkosten nicht erforderlich.

b) Teilstationäre Dienste (§ 3 Abs 5 und 6 PFG):

"(5) Unter teilstationärer Betreuung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Angebote einer ganz oder zumindest halbtägigen betreuten Tagesstruktur für betreuungs- bzw pflegebedürftige Menschen, die nicht in stationären Einrichtungen leben, zu verstehen. Sie wird in eigens dafür errichteten Einrichtungen oder Senioreneinrichtungen jedenfalls tagsüber erbracht.

(6) Im Rahmen der teilstationären Betreuung werden Pflege und soziale Betreuung, Verpflegung, Aktivierungsangebote und zumindest ein Therapieangebot bereitgestellt. Darüber hinaus kann der dafür notwendige Transport vom Wohnort zur Betreuungseinrichtung und zurück sichergestellt werden."

In den Erläuternden Bemerkungen ist deutlich zu machen, dass unter Therapieangebot nicht nur Ergo-, Logo- oder Physiotherapie erfasst sind, sondern auch die Beschäftigungstherapie zu verstehen ist. Sodann ist auch wichtig, dass klargestellt wird, dass Seniorenclubs oder Angebote für gesunde alte Menschen nicht erfasst sein sollen.

Klarzustellen wäre in den Erläuternden Bemerkungen weiters, dass unter Senioreneinrichtungen auch die Pflegeheime zu verstehen sind.

Zur Abgrenzung ist schließlich klarzugestellt, dass tagesstrukturierende Angebote, die zuhause erbracht werden, nicht den teilstationären Diensten, sondern den mobilen Diensten zuzurechnen sind.

c) Kurzzeitpflege (§ 3 Abs 7 PFG):

"(7) Unter Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Angebote

1. einer zeitlich bis zu drei Monaten befristeten Wohnunterbringung,
2. mit Verpflegung sowie
3. Betreuung und Pflege einschließlich einer (re)aktivierenden Betreuung und Pflege zu verstehen."

In den Erläuternden Bemerkungen (Seite 4) ist die Ausnahme der Übergangspflege zu streichen. ASVG-finanzierte Leistungen können bei der Abrechnung ohnehin nicht berücksichtigt werden.

d) Langzeitpflege in stationären Einrichtungen (zur Zeit keine Definition im PFG):

Unter stationärer Pflege und Betreuung wird die Erbringung von Hotelleistungen und Pflege- sowie Betreuungsleistungen (einschließlich tagesstrukturierender Leistungen) für pflege- bzw betreuungsbedürftige Personen in eigens dafür errichteten Einrichtungen (einschließlich Hausgemeinschaften) mit durchgehender Präsenz von Pflegepersonal verstanden.

e) Case- und Caremanagement (§ 3 Abs 8 PFG):

Die in Abs 8 enthaltene Definition wird vollinhaltlich mitgetragen.

Ausgehend vom Zweck der Pflegedienstleistungsstatistik (Darstellung von abrechnungsrelevanten Daten sowie den IST-Stand darstellenden Fakten) ist allerdings eine Erfassung von Wegzeiten und Fahrtkosten nicht erforderlich.

f) Alternative Wohnformen (§ 3 Abs 9 PFG):

"(9) Alternative Wohnformen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen für pflege- bzw. betreuungsbedürftige Personen, die

1. aus sozialen, psychischen oder physischen Gründen nicht mehr alleine wohnen können oder wollen und
2. keiner ständigen stationären Betreuung oder Pflege bedürfen."

In den Erläuternden Bemerkungen wäre deutlich zu machen, dass es in alternativen Wohnformen – anders als in stationären Einrichtungen – keine durchgehende Präsenz von Pflegepersonal gibt. Zudem wäre hier auch die Abgrenzung zu bloßen Notrufwohnungen sowie anderen nur wohnbaugeförderten Wohnungen vorzunehmen.

2.4. Sonstige Anmerkungen zum PFG:

- a) Die im PFG vorgesehenen Richtversorgungsgrade werden abgelehnt, weil sie nicht Gegenstand der Verhandlungen waren.
- b) Zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs 2 (Seite 4, 2. Absatz), wonach eine Verweigerung von Zweckzuschüssen im Fall von fehlendem Ausbau erfolgen kann, ist anzumerken, dass eine derartige Vorgangsweise abgelehnt wird und ersatzlos zu streichen ist.
- c) Bei den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 (Seite 5, 2. Absatz) ist es unerlässlich, in die Steuerungsgruppe zwingend die für die Vollziehung zuständigen Vertreter der Länder aufzunehmen.
- d) Zu § 4 PFG ist festzuhalten, dass zur geforderten Vorlage von Plandaten auf die bereits vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungspläne verwiesen wird.
- e) Im Zusammenhang mit der Definition von Sicherung und Ausbau wird festgehalten, dass eine Sicherung von Angeboten überwiegend durch Anpassung der Tag- bzw der Stundensätze an gestiegene Lohn- und Betriebskosten erfolgt; demgegenüber führt der demografische Wandel zu einem Ausbau."

2.5. Zusammenfassende Bewertung des geplanten Vorhabens:

Das geplante Vorhaben entspricht – vor allem was die Einbeziehung nicht nur der sozialhilfefinanzierte Pflegesachleistungen, sondern auch der Leistungen im Rahmen der Behindertenhilfe und der Grundversorgung sowie die Wahrnehmung einer Planungs- und Steuerungsfunktion durch den Bund anbelangt – nicht den im Pkt 1 wiedergegebenen Positionen der beamteten Sozialreferenten der Länder vom 3. Mai 2011 und wird daher hinsichtlich dieser Abweichungen abgelehnt.

Besonders im Zusammenhang mit dem geplanten § 5 Abs 7 wird darauf hingewiesen, dass bei den am Rande der Landesfinanzreferentenkonferenz am 16.3.2011 stattgefundenen politischen Gesprächen ausdrücklich festgehalten wurde, dass die Mittel des Pflegefonds ausschließlich für die Pflege verwendet werden dürfen. Demgegenüber sieht der geplante § 5 Abs 7 vor, dass der Aufwand für die gemäß § 5 erbrachten Leistungen der Bundesanstalt Statistik (Führung einer Pflegedienstleistungsdatenbank) Österreich aus den Mitteln des Pflegefonds zu bedecken ist und die Höhe der Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs 2 mindert. Dem kann nicht zugestimmt werden.

3. Die geplanten Änderungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (Artikel 2) sowie des Bundesfinanzgesetzes 2011 (Artikel 3) begegnen keinen Einwänden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 203-610/293-2011, Intern
16. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 20801-4745/1235-2011, Intern